

Beschluss-Vorlage 2024/0007 zur Sitzung am 23.01.2024
des STADTRATES

TOP 4

öffentlich

Betreff: Bebauungsplan IG 32 - nördliches Bahnhofsareal -, östlich und westlich der Hirschauerstraße;
- Beratung der während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher
Belange eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2023

im Investitions-HH

2023

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan IG 32 – nördliches Bahnhofsareal -, lag zuletzt dem Planungs- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2023 zur Entscheidung vor. Der Ausschuss stimmte dem Bebauungsplanentwurf zu und fasste den Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan lag in der Zeit vom 27.11.2023 bis einschließlich Donnerstag, den 29.12.2023 öffentlich aus.

In dieser Zeit gingen folgende Anregungen bei der Stadt ein:

Landratsamt Fürstenfeldbruck, Schreiben vom 27.12.2023 (Anlage 1)

„Die Stadt Germering beabsichtigt, mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes die pla-

nungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung von Büros für ein Zentrum zur digitalen Bildung, für die Umsetzung eines Co-Working-Konzepts, sowie für die weiteren beabsichtigten Nutzungen durch Gastronomie, Einzelhandel und Wohnen für ein bereits bebautes Gebiet zu schaffen.

Im Unterschied zur bisherigen Planung wurden insbesondere die Nutzungen der Erdgeschosszonen, die Wandhöhen angepasst und ein Nutzungskonzept für die Dachflächennutzung in die Festsetzungen mit aufgenommen. Soziale, kulturelle und andere Einrichtungen sind gem. der geänderten Festsetzung nun ebenso zulässig.“

Ortsplanung

„Aus Sicht der Ortsplanung wird eine bauliche Verdichtung mit Nutzungsmischung in Bahnhofnähe begrüßt. Zur sicheren Umsetzung des Urbanen Gebiets schließen wir uns der Einschätzung der Regierung von Oberbayern vom 28.11.2023 an.

Darüber hinaus halten wir aus ortsplanerischer Sicht an den Bedenken in unserer Stellungnahme vom 28.07.2021 zur geplanten Höhenentwicklung (achtgeschossiges Gebäude), zum geplanten Versiegelungsgrad (bis zu 100 %) und an der Empfehlung zur Begrünung der Ortsdurchfahrt (durch Zurücksetzen der Baulinie) fest.“

Stellungnahme:

Das Bebauungsplankonzept ist Teil des Ergebnisses des durchgeführten Ideen- und Realisierungswettbewerbes. Der Stadtrat ist der Empfehlung des Preisgerichts für eine flächensparende, innerstädtische Bebauung gefolgt. Da das städtebauliche Konzept seitens des Stadtrates befürwortet wurde, wurde der Bebauungsplan nach diesem Entwurf erarbeitet.

Die geplanten Baukörper fügen sich in das bestehende Straßengefüge ein und bilden zur Landsberger Straße eine städtische Fassadenfront. Im Westen gruppieren sich die Volumina um einen teils begrünten Innenhof und bilden eine Blockrandbebauung, während östlich der Hirschauerstraße das Bauvolumen auf dem städtischen Grundstück die städtebauliche Struktur der entlang der Unteren Bahnhofstraße anschließenden Bebauung komplettiert.

Durch Festsetzungen von Fassaden- und Dachbegrünungen soll eine Aufwertung des innerstädtischen Bereiches erzielt werden, um den Versiegelungsgrad gegenüber der jetzigen Bebauung zu verbessern.

Die Bauvolumen weisen eine differenzierte Höhenentwicklung auf, die eine Einbindung der neuen Bebauung in das bereits vorhandene heterogene Umfeld ermöglichen. Zur Landsberger Straße sowie Richtung Bahnhofplatz werden Hochpunkte mit bis zu V, VI und VIII Vollgeschossen gesetzt, die den öffentlichen Straßenraum markieren und begleiten. Auf die niedrigere Bebauung im Westen sowie im Süden des städtischen Grundstücks wird wiederum mit einer niedrigeren Geschossigkeit von III Vollgeschossen reagiert.

Stellungnahme:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist dadurch nicht veranlasst.

Festsetzungen durch Planzeichnungen, Planzeichen und Text

„Das Landratsamt weist daraufhin, zur Klarstellung die Tiefgaragenrampe, wie auch die Stellplätze zu vermaßen. Das Symbol im untersten Feld der Nutzungsschablone sollte ebenfalls zur Klarstellung nochmals erklärt werden.“

Zu B 4.4

Das Planzeichen “FR“ ist in der Planzeichnung nicht erkennbar. Dies sollte geprüft werden.

Zu B 7.4

„Im Hinblick darauf, dass die verpflichtende Vorlage eines Freiflächengestaltungsplanes nicht festgesetzt werden kann (VGH München Urt. V. 28.07.2016), wird zur sicheren Umsetzung der Rechtslage empfohlen, die vorliegende Formulierung („ist vorzulegen“) dahingehend anzupassen.“

Stellungnahme:

Den Empfehlungen des Landratsamtes wird gefolgt und die entsprechenden Planzeichen erläutert, bzw. deutlicher im Bebauungsplan dargestellt. Ebenso wird die Verpflichtung zur Vorlage eines Freiflächenplanes entsprechend dem Hinweis des Landratsamtes an die Regelungen in der Freiflächengestaltungssatzung angepasst.

Es handelt sich dabei um redaktionelle Anpassungen. Eine Änderung der Planung wird dadurch nicht veranlasst.

Zu C 1.7

„Es wird empfohlen zur Vermeidung von Unklarheiten hier in 3.6 der Begründung klarzustellen, dass die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Stadt Germering im Plangebiet und „zur Beurteilung nachbarschaftlicher Belange“ aufgrund der Festsetzung als Urbanes Gebiet keine Anwendung findet.“

Zu C 1.19

„Der Hinweis, dass die Fassadengestaltung stimmig hinsichtlich ihrer übergeordneten Farb- und Materialkonzeption sein muss, sollte konkretisiert werden. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum dies nicht für die Fassaden im MU 4 gelten soll.“

Zu 5.1

„Es ist nicht nachvollziehbar, warum MU 3 nicht aufgeführt ist. Dies sollte geprüft werden.“

Zu 5.2

„Die im ersten Satz genannte zeichnerische Festsetzung der GRZ ist nicht ersichtlich. Dies sollte angepasst werden.“

Stellungnahme:

Es handelt sich hierbei um Klarstellungen und Erläuterungen im Text und in der Begründung. Die Konkretisierungen werden mit aufgenommen. Es handelt sich dabei um redaktionelle Änderungen.

Präambel:

„Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt, daher sollte diese Norm in der Präambel mit aufgenommen werden.

Weiterhin sollten entweder die jeweils aktuellen Fassungen der genannten Rechtsgrundlagen überprüft und eingefügt werden oder nach einer Aufzählung eingefügt werden, das sind jeweils die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.“

Verfahrensvermerke:

„Die Verfahrensvermerke sind um die Ausfertigung mit Unterschrift des 1. Bürgermeisters, Datum und Siegel zu ergänzen.“

Stellungnahme:

Die Präambel und die Verfahrensvermerke werden entsprechend angepasst.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat nimmt die Anregungen zu Kenntnis.

Die redaktionellen Erläuterungen und Klarstellungen zu den Festsetzungen in Text und Begründung, sowie in den Verfahrensvermerken werden eingearbeitet. Der Hinweis zur Vorlage eines Freiflächenplanes wird entsprechend der Freiflächengestaltungssatzung angepasst. Eine Änderung der Planung ist

dadurch nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Abfallrecht

„Die Bauleitplanung befindet sich teilweise auf der Flurnummer 1081/6 der Gemarkung Germering, welche als Teil der Altlastenverdachtsfläche 08.02 „Krone-Center“ der Gemeinde Germering im Altlastenkataster eingetragen ist.

Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige gemeindliche Grube, die von 1920 bis 1970 mit Haus- und Sperrmüll, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen verfüllt wurde. Bei früheren Bauvorhaben des Krone-Centers wurden Teile des belasteten Aushubes bereits entfernt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch schädliche Verunreinigungen vorhanden sind. Aus abfall-/bodenschutzrechtlicher Sicht ist deshalb für Bauarbeiten Folgendes in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

Sollten bei Aushubarbeiten (organoleptisch) auffällige Verunreinigungen angetroffen werden, so sind diese vollständig auszukoffern, getrennt vom übrigen Aushubmaterial zwischenzulagern und durch geeignete Maßnahmen gegen Niederschlagswasser zu sichern. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall umgehend mit dem Landratsamt Fürstfeldbruck, Staatl. Abfallrecht abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung der Altstandorte noch nicht abgeschlossen ist.“

Stellungnahme:

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um das ehemalige Krone-Center. Das beschriebene Grundstück liegt im Bereich der Landsberger Straße/Streiflacherstraße. Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde das Landratsamt darauf hingewiesen. Eine geänderte Stellungnahme wurde daraufhin durch das Landratsamt vorgelegt.

Altlasten sind nicht vorhanden.

Immissionsschutz

„Zu dem Bebauungsplan wurde zur Beurteilung der Lärmbelastung eine schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro Greiner, Bericht-Nr. 110122/2 vom 30.04.2021 erstellt.

Hierbei wurden folgende Lärmwirkungen auf die geplante Bebauung untersucht

-Verkehrsrgeräusche und Gewerbegeräusche

Aufgrund dieser Lärmbelastungen wurden von dem Gutachter passive Schallschutzmaßnahmen (erforderlich bewertete Bau-Schalldämm-Maße, Einbau schallgedämmter fensterunabhängiger Belüftungseinrichtungen und Ausrichtung von Fenstern zur Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern) vorgeschlagen.

Diese sind als Festsetzungen und Hinweise zum Immissionsschutz in den Bebauungsplan mit aufgenommen worden.

Anregungen werden nicht vorgebracht.“

Stellungnahme:

Der Stadtrat nimmt die Ausführung zur Kenntnis.

Natur und Landschaftspflege

„Aus naturfachlicher Sicht werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf hinsichtlich der Behandlung des besonderen Artenschutzes erhebliche Bedenken erhoben.

Unter Punkt 6.3 der Begründung wird ein artenschutzrechtlicher Haftungsausschluss geltend gemacht, da mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werde. Im letzten Absatz wird jedoch ausgesagt, dass besonders geschützte Tierarten, nämlich Sperlinge und Mauersegler, im Geltungsbereich vorhanden und von der Planung betroffen

fen sind. Eine saP aber soll erst im Vorfeld des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführt werden. Zwar beziehen sich die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG auf konkrete Handlungen (Vorhaben). Die Verbotstatbestände entfalten erst bei Planvollzug ihre konkrete Wirkung. Der Bebauungsplan muss jedoch gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Probleme beim späteren Planvollzug bewältigt werden können. Werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Bauleitplanung nicht ausreichend bewältigt, können sich bei der Verwirklichung der Planung unüberwindbare Hindernisse ergeben. Bebauungspläne, die offensichtlich nicht verwirklicht werden können, sind im Sinne von § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB nicht erforderlich und nichtig.

Die Regelung des besonderen Artenschutzes, der hier durch das Vorhandensein von Sperlingen und Mauerseglern betroffen ist, sind abwägungsfest und können nicht weggewogen werden. Deshalb ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bereits im Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Sowohl der Mauersegler (gefährdete Art der Roten Liste Bayern, Erhaltungszustand: Brutvorkommen ungünstig) als auch der Haussperling (Art der Vorwarnliste der Roten Liste Bayern, Erhaltungszustand: Brutvorkommen ungünstig) sind saP-relevante Tierarten.“

Stellungnahme:

Im laufenden Bebauungsplanverfahren wurden die artenschutzrechtlichen Probleme berücksichtigt. Die Gültigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beträgt 5 Jahre. Aufgrund der sehr langen Verfahrensdauer des Bauleitverfahrens, u.a. bedingt durch die längere Verhandlungsdauer im Rahmen des städtebaulichen Vertrages, sowie der unterschiedlichen Umsetzungsziele der einzelnen Maßnahmen, werden die Artenschutzuntersuchungen im Zusammenhang mit der Abriss der Gebäude durchgeführt. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Germering.

Für das bereits abgebrochene Gebäude liegt bereits ein Bericht über die Artenschutzuntersuchung vor. Die sich aus diesem Bericht ergebenden umzusetzenden Maßnahmen werden im Bauvollzug im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beauftragt.

Aus dem Bericht geht hervor, dass bei Umsetzung der beauftragten Maßnahmen im Rahmen der Neubebauung davon auszugehen ist, dass es zu keinen Tötungen oder dauerhaften Beeinträchtigungen der lokalen Population von Haussperlingen und Mauerseglern sowie gebäudebewohnenden Fledermausarten kommt.

In den Hinweisen wird deshalb ergänzend mit aufgenommen, dass spätestens 1 Jahr vor Abriss der Gebäude eine Artenschutzrechtliche Untersuchung durchzuführen ist.

Wasserrecht

„Das o.g. Bauleitplanverfahren befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet oder festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, sodass keine wasserrechtlichen Einwände erhoben werden.

Darüber hinaus ist die Große Kreisstadt Germering für die Stellungnahme zur geplanten Niederschlagswasserbeseitigung zuständig.

Kreisstraßenverwaltung

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes IG 32 „nördliches Bahnhofsareal“.

Es wird jedoch empfohlen, die Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen freizuhalten.“

Öffentliche Mobilität

„Aus Sicht des ÖPNV ist kein Handlungsbedarf gegeben, da der Bereich der geplanten Planaufstellung bereits sehr gut an das MVV-Netz angebunden ist.

Aus der Sicht des Radverkehrs bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zur Konfliktvermeidung zwischen Rad und Kfz wird empfohlen, an den Zufahrten/Tiefgargeneinfahrten Sichtfelder nach RAST/ERA frei zu halten.“

Stellungnahme

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Empfehlungen bezüglich der Sichtfelder und Sichtdreiecke sind im Rahmen der Straßenplanung zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag.

Der Stadtrat nimmt die Anregungen der Fachstellen des Landratsamtes zur Kenntnis. Eine Ergänzung der Hinweise bezüglich der artenschutzrechtlichen Prüfung wird mit aufgenommen. Eine Änderung der Planung ist dadurch nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Regionaler Planungsverband München, email vom 12.12.2023

„Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München teilt mit, dass zum o.g. Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden.“

Regierung von Oberbayern. Schreiben vom 28.11.2023

„Zu den o.g. Planungen wurde bereits mit Schreiben vom 08.06.2021 Stellung genommen und keine grundsätzlichen Einwände geäußert.

Da die Planung in ihren landesplanerischen relevanten Grundzügen u.a. teilweise geringfügige Veränderung der höchst zulässigen Grundfläche sowie Geschossfläche, nicht wesentlich verändert wurde, stehen diese den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin grundsätzlich nicht entgegen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass aus städtebaulicher Sicht zur Wahrung des Gebietscharakters des Urbanen Gebiets bei der Umsetzung darauf geachtet werden sollte, dass eine sorgfältige Nutzungsmischung gegeben ist, um die Ziele der Stadt der kurzen Wege erreichen zu können.“

Stellungnahme:

Die Ausführungen der RPV und der Regierung von Obb. werden zur Kenntnis genommen.

Bayernnetz (Schreiben vom 21.12.2023)

„Gegen das o.g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt wird.“

Weiterhin erfolgen Ausführungen zu Kabel, Kabelplanungen und Transformatorenstationen die im Rahmen der Bauausführung zu beachten sind.“

Amperverband (Schreiben 20.11.2023)

„Das Planungsgebiet ist abwassertechnisch erschlossen. In der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 4.4 weisen Sie dankenswerterweise bereits auf unsere nach dem Trennsystem aufgebautes Entwässerungsverfahren hin, mit der Folge, dass unseren Kanälen nur Schmutzwasser aber kein Niederschlagswasser-, Drainage oder Grundwasser zugeleitet werden darf. Ergänzend dazu haben Sie aufgenommen, dass die Niederschlagswasserbeseitigung auf dem eigenen Grundstück erfolgen muss.“
Weiterhin erfolgen Ausführungen zur Anschlussmöglichkeit an den Schmutzwasserkanal.“

SWM (Schreiben vom 29.11.2023)

Die Ausführungen betreffen den Verlauf der Erdgasversorgungsanlagen und den Anschlussmöglichkeiten.

Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um Hinweise, Anregungen und Forderungen, die in einem nachfolgenden Verfahren vom Bauherrn bzw. Bauunternehmer

berücksichtigt werden müssen.
Die Informationen werden an die Bauherren weitergegeben.

Wasserwirtschaftsamt München (Schreiben vom 04.12.2023)

Grundwasser:

„In der Begründung wird unter 4.4 Ver- und Entsorgung erläutert, dass zum Grundwasserstand mangels vorhandener Informationen keine Aussage getroffen werden kann. Wir empfehlen dies nachzuholen, da mit der Errichtung von Tiefgaragen massiv in den Untergrund eingegriffen wird. Anhand einer Baugrubenuntersuchung im Umfeld des BP gehen wir hier von einem Grundwasserflurabstand von 5,5 bis 7 m bei stark durchlässigem Untergrund aus.

Insbesondere soll folgender Passus übernommen werden:

Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.“

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Grundwasserstand wurde in der Begründung mit aufgenommen. Im Bebauungsplan ist bereits darauf hingewiesen, dass die Niederschlagswasserbeseitigung auf dem eigenen Grundstück erfolgen muss. Nachdem es möglich ist, Baugrundstücke vollständig zu unterbauen, muss sichergestellt werden, dass die Versickerung dennoch auf eigenem Grundstück erfolgt. Wenn dies nicht möglich ist, sind technische Maßnahmen zur Wasserspeicherung bzw. –rückhaltung erforderlich. Diese sind im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens nachzuweisen. Die frühzeitige Einbindung eines Geologen oder Hydrogeologen wird in der Planung empfohlen. Eine Baugrunduntersuchung ist in der frühen Planungsphase zu veranlassen. Der Hinweis wird um die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Hinweis unter C 1.13 wird ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Umweltbeirat (Schreiben vom 28.12.2023)

„Folgende Stellungnahme und Empfehlungen werden seitens des Umweltbeirats vorgetragen:

„Der UBR teilt grundsätzlich nicht die Auffassung des Entwurfsverfassers, dass bei Veränderungen an einer bereits teilweise bebauten Fläche auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet werden kann.

Insbesondere wäre nach Auffassung des UBR detailliert zu überprüfen, wie die Gelegenheit der Änderungen an einer Fläche genutzt werden kann, um die Resilienz hinsichtlich klimatischer Veränderungen oder den Artenschutz zu verbessern.“

Stellungnahme:

Durch die Überplanung des Gebietes wird die Zulassung von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVP-Gesetz oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet und nicht begründet.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB sind bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nicht vorgesehen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB). Das Vorhaben ist auch nicht in Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

aufgelistet. Die Schwellenwerte für eine allgemeine Vorprüfung (Städtebauprojekt 20.000 m² bis weniger als 100.000 m², vgl. 18.7.2 Anlage 1 UVPG) noch für eine UVP-Prüfung (Städtebauprojekt, 100.000 m² oder mehr m² Grundfläche, vgl. 18.7.1 Anlage 1 UVPG) werden erreicht, insofern besteht keine Prüfpflicht gem. UVPG. Des Weiteren sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b betroffen sind (vgl. Kap. 3.8). Auf die Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB bzw. der Aufstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB kann daher verzichtet werden.

Die entsprechenden Belange werden dabei selbstverständlich nicht ignoriert, sondern durch Beteiligung der einschlägigen Fachstellen, soweit berührt, in der Abwägung behandelt bzw. berücksichtigt.

Unter anderem wird durch die Umsetzung dieses Bebauungsplans der Versiegelungsgrad des Gebiets nicht verschlechtert. Die zu planenden befestigten Flächen werden weitgehend in wasserdurchlässigen Belägen ausgeführt: Dachflächen (ca. 51 %) werden extensiv und die durch die Tiefgarage unterbaute Fläche (ca. 18%) intensiv begrünt. Wege und ebenerdige Stellplätze werden mit wasserdurchlässiger Oberfläche hergestellt (ca. 2%). Die restlichen nicht befestigten Freiflächen innerhalb des Urbanen Gebiets (ca. 15%) werden als Rasen- oder Wiesenflächen vorgesehen. Die geplanten Flächen mit wasserundurchlässigen Oberflächen werden auf ein Minimum reduziert (ca. 15% der Gesamtfläche).

„Wir empfehlen folgende Punkte bei der Planung bzw. im Bebauungsplan zu berücksichtigen:

BEWERTUNG BAUSTOFFE, KONZEPTE NACHHALTIGES BAUEN

Konsequenzen für den Bebauungsplan

In Abwägung künftiger rechtlicher Vorgaben sollte bei den Bauwerbern darauf hingewirkt werden, umwelt- und klimaschonendere Materialien zu verwenden.

▪ *Darüber hinaus sollte bei der Umsetzung des Bauprojekts auf nachhaltige und soziale Kriterien geachtet werden. Hierfür gibt es z.B. verschiedene Standards der DGNB.*

▪ *Gebäude aus Holzverbundwerkstoffen sind bereits heute serienmäßig herstellbar. Im Gegensatz zu Zement-/Ziegel-Herstellung wird für die Holzverarbeitung weniger Energie benötigt und der im Holz gebundene Kohlenstoff ist mindestens für die Lebensdauer des Gebäudes gespeichert. Bei den aktuell hohen Preisen für Zement und eher günstigen Preisen für Bauholz ist die Holzbauweise auch wirtschaftlich interessant. Am Beispiel Campus Rosenheim als Studentenquartier ist die Machbarkeit gezeigt worden.*

▪ *Für das geplante Bauvorhaben kommt aus unserer Sicht eine Hybridbauweise in Frage. Eine Bewertung der Nachhaltigkeit in seinen drei Dimensionen (ökologisch, sozial, wirtschaftlich) sollte verbindlich für eine Entscheidung vorgegeben werden.*

▪ *Sofern für Fundamente etc. Zement erforderlich ist, sollte „Recycling-Beton“ verwendet werden. Verbindliche Vorgaben für die Nutzung von Recycling-Zement oder CO₂-reduzierter Beton konnten sich in Deutschland allerdings noch nicht durchsetzen. Dennoch bieten bereits heute entsprechende Hersteller ressourcenschonendere Lösungen an.*

▪ *Beim Bau des Gebäudes sollte auf die möglichst vollständige Recyclingfähigkeit geachtet werden, damit bei Abriss des Gebäudes kein Sondermüll entsteht (u.a. Vermeidung von Styropor, Silicon oder bauteilintegrierte Leitungen).“*

Stellungnahme:

Die Verwendung ressourcen- und klimaschonender Baustoffe kann grundsätzlich nur befürwortet werden. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist jedoch nicht möglich, da der bodenrechtlich relevante Bezug fehlt.

Die Anregungen werden jedoch an die Bauherren weitergegeben.

VERKEHR

„Konsequenzen für den Bebauungsplan

Es ist zu begrüßen, dass der Bebauungsplan IG 32 augenscheinlich künftig eine öffentlich nutzbare direkte Verbindung zwischen Hofmarkstraße und Nibelungenstraße vorsieht. Diese Verbindung sollte ausdrücklich als öffentlich nutzbarer, dem Fuß- und Radverkehr vorbehalten Weg festgesetzt werden. Es sollte ebenfalls festgesetzt werden, dass dieser Weg gemäß den einschlägigen technischen Regeln zu beleuchten ist und dieser Weg sollte abweichend von der bisherigen Darstellung im Plan so ausgeführt werden, dass eine geradlinige Verbindung zwischen Hofmarkstraße und Nibelungenstraße entsteht, die ohne nennenswerte Geh- bzw. Fahrtrichtungsänderungen vom Fuß- und Radverkehr genutzt werden kann. Der bisher geplante Versatz des Weges nach Norden gegenüber der geradlinigen Verbindung der bestehenden Straßen erschwert unnötig Nutzung, Reinigung und Winterdienst.“

Stellungnahme

Die Wegeverbindung befindet sich auf einem privaten Grundstück und wird durch Dienstbarkeit (Geh- und Fahrradrecht) zu Gunsten der Allgemeinheit in einem städtebaulichen Vertrag gesichert. Der Versatz der Wegeführung ergibt sich aufgrund der vorgesehenen gewerblichen Nutzungen im Erdgeschossbereich, sowie der hier vorgesehenen Baumpflanzungen an der südlichen Grundstücksgrenze. Die Reinhaltung sowie der Winterdienst und die Verkehrssicherungspflicht für diese Wegefläche liegt allein beim Eigentümer.

Stellplätze

„Bezüglich der Errichtung von Stellplätzen verweist der Bebauungsplan im Wesentlichen auf die Stellplatzsatzung der Stadt Germering. Diese berücksichtigt jedoch weder den Einfluss eines (hoffentlich) künftig zunehmenden Radverkehrsanteils, noch den Einfluss der hervorragenden ÖPNV-Anbindung des IG. Es muss sogar bezweifelt werden, dass die dort vorgegebene Anzahl von Fahrradstellplätzen für gewerblich genutzte Gebäude den heute bereits bestehenden Bedarf abdecken kann. Es sollte daher abweichend vom bisherigen Bebauungsplan-Entwurf eine Reduzierung der geforderten Anzahl an Kfz-Stellplätzen im Vergleich zur Stellplatzsatzung sowie eine Erhöhung der geforderten Anzahl an Fahrrad-Stellplätzen im Vergleich zur Stellplatzsatzung festgesetzt werden. In der Stadt München beispielsweise sind derartige abweichende Festsetzungen bereits seit vielen Jahren gängige Praxis. Außerdem sollte verbindlich ein Mindestanteil von mindestens 10% der Fahrradstellplätze festgesetzt werden, die für Lastenfahrräder und Gespanne aus Fahrrad und Anhänger nutzbar sind. Ergänzend zur Stellplatzsatzung sollte festgesetzt werden, dass sämtliche Fahrradstellplätze legal und sicher fahrend erreichbar, überdacht und gut beleuchtet sein müssen.“

Stellungnahme

Abweichend von der Stellplatzsatzung wurde im vorhergehenden Verfahrensschritt eine Reduzierung der Stellplätze im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes diskutiert, jedoch als nicht geeignet erachtet. Die erforderliche Anzahl und Ausgestaltung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze soll entsprechend den Festsetzungen der Stellplatzsatzung der Stadt Germering erfolgen. Weitergehende Regelungen können aufgrund der bestehenden Satzung nicht festgesetzt werden.

„Der Bebauungsplan-Entwurf sieht vier Tiefgaragen-Ein- und Ausfahrten vor. Drei davon münden in den Wirtschaftsweg südlich der Landsberger Straße, der eine Haupt-West-Ost-Verbindung für den Radverkehr darstellt. Sie stellen daher für den dortigen Radverkehr eine erhebliche zusätzliche Gefahrenquelle dar. Die Gefährdung des Radverkehrs wird zusätzlich dadurch stark erhöht, dass im Bereich der TG-Ein- und Ausfahrten eine in beide Richtungen nutzbare Öffnung zwischen Landsberger Straße und südlichem Wirtschaftsweg vorgesehen ist. Ähnliche Situationen im Bereich der Einmündungen der Rosenstraße sowie der Krokusstraße

In die Landsberger Straße belegen das erhebliche Unfallrisiko, das mit der Querung des Wirtschaftswegs durch von der Landsberger Straße abbiegenden und in die Landsberger Straße einbiegenden den Kfz

verbunden ist. Die Förderung des Radverkehrs muss mit hohen Sicherheitsstandards einhergehen. Der UBR lehnt daher eine Öffnung in diesem Bereich ab.

Die zeichnerische Darstellung der Situation unter Kap. 5.2 des Verkehrsgutachtens geht an den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten vorbei und berücksichtigt wesentliche Aspekte der Verkehrssituation nicht, u.a. die Sichtverhältnisse zwischen dem Radverkehr auf dem südlichen Wirtschaftsweg und dem Kfz-Verkehr auf der Landsberger Straße, wenn dieser zum IG abbiegt und dabei den Wirtschaftsweg quert.

Der UBR schlägt abweichend folgende Lösung vor:

Die beiden TG-Ein-/Ausfahrten auf der Nordseite zu den Flurstücken 388/2 und 388/3 entfallen zugunsten einer TG-Ausfahrt nach Osten am Nordende der Hirschauerstraße. Die Möglichkeit einer direkten Zufahrt zum IG von der Landsberger Straße aus unterbleibt. Diese war auch zu den Zeiten nicht erforderlich, als das IG noch als Möbelhaus genutzt wurde.

Die Zufahrt zur TG der Flurstücke 388/2 und 388/3 erfolgt über die Nibelungenstraße und die Hirschauerstraße über die geplante TG-Einfahrt an der Hirschauerstraße. Die dortige TG-Ausfahrmöglichkeit entfällt, um die Hirschauerstraße nicht unnötig mit Kfz-Verkehr zu belasten.

Die Ausfahrt aus der TG der Flurstücke 388/2 und 388/3 erfolgt über das Nordende der Hirschauerstraße und den Wirtschaftsweg südlich der Landsberger Straße sowie die bestehende Ausfahrt auf die Landsberger Straße gleich westlich der Kreuzung mit der Unteren Bahnhofstraße. Die Zufahrt zur TG des Flurstücks 967 erfolgt über die Nibelungenstraße, die Hirschauerstraße und den Wirtschaftsweg südlich der Landsberger Straße oder vom westlichen Bahnhofplatz über den Wirtschaftsweg südlich der Landsberger Straße. Die Ausfahrt von der TG des Flurstücks 967 erfolgt über den Wirtschaftsweg südlich der Landsberger Straße sowie die bestehende Ausfahrt auf die Landsberger Straße gleich westlich der Kreuzung mit der Unteren Bahnhofstraße.

Um die Beeinträchtigung und Gefährdung des Fuß- und Radverkehrs in der Hirschauerstraße durch den Kfz-Verkehr so gering wie möglich zu halten, sollte die Hirschauerstraße als verkehrsberuhigter Bereich (sog. Zone 325) und als Einbahnstraße „Radverkehr frei“ in Fahrtrichtung nach Norden ausgewiesen werden.“

Stellungnahme:

Nach dem Verkehrsgutachten (Schlotauer & Wauer vom 01.07.2021) sollte ein Hauptaspekt die Anbindung des nördlichen Teilgebietes an die Landsberger Straße sein. Hierzu wurde im Rahmen des Verkehrsgutachtens eine Öffnung des Grünstreifens zwischen Landsberger Straße und dem Wirtschaftsweg empfohlen, um Verkehrsverlagerungen in benachbarte Wohngebiete zu vermeiden. Die entsprechende Straßenplanung lag den zuständigen Gremien bereits vor.

Weiterhin war bei Überplanung des Gebietes zu berücksichtigen, dass jedes Grundstück einzeln für sich bebaut und somit genutzt werden kann. Bestehende Eigentumsverhältnisse waren diesbezüglich zu berücksichtigen.

Verkehrsrechtliche Regelungen werden nicht im Rahmen eines Bauleitverfahrens festgesetzt und sind gesondert im Rahmen einer verkehrsrechtlichen Anordnung zu überprüfen und anzuordnen.

„ENERGIEVERBRAUCH, ENERGIEVERSORGUNG UND ENTWÄSSERUNG

Konsequenzen für den Bebauungsplan

Fernwärme: Die Stadt Germering bzw. ihre Stadtwerke Germering bereiten beginnend vom Norden der Stadt den Aufbau einer Fernwärmeversorgung vor, die in wesentlichen Teilen auf erneuerbaren Energien (Geothermie) basieren soll. Der geplante Neubau stellt für den Investor und Betreiber der Fernwärmeversorgung einen attraktiven Wärmeabnehmer dar. Irritierend ist die Aussage in der Begründung des Bebauungsplans, Kap. 4.4 Ver- und Entsorgung, dass Wärmeversorgung über die Stadtwerke München erfolgen würde. Auch würde aktuell eine Fernwärmeleitung der Stadtwerke München oder Germering geprüft. Dem UBR ist eine diesbezügliche Prüfung bisher nicht bekannt. Die Aussage „Die

Fernwärmeversorgung kann über die bestehende Leitung der Stadtwerke der Stadt Germering erfolgen“ stellen wir in Frage. Bisher gibt es keine Fernwärmeversorgung im Innenstadtbereich. Die Nutzung von Fernwärme oder die Installation von Wärmepumpen zur Wärmeversorgung sollte verbindlich in den Bebauungsplan aufgenommen oder über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Das setzt voraus, den Bauwerbern rechtzeitig vor Baubeginn eine Fernwärmeversorgung der Objekte im IG 32 anbieten zu können oder mindestens eine provisorische Wärmeversorgung ab Nutzungsbeginn bis zur regulären Versorgung mit Fernwärme herzustellen. Zu vermeiden ist die nicht nachhaltige Energieversorgung durch Gas, wie diese in Kap. 6.5 zu Wärmeversorgung aufgeführt ist. Auf Grund der in der Gesamtbewertung angeführten Maßstäbe zum Klimaschutz können Gasheizungen nicht mehr akzeptiert werden. Die Wärmeversorgung sollte deswegen unserer Ansicht nach nicht nur „im jeweiligen Einzelfall zu prüfen“ sein, sondern muss CO₂ minimiert ausgelegt werden und in einem städtebaulichen Vertrag fixiert werden.“

Stellungnahme:

Im Laufe des Bebauungsplanverfahrens wurden auch die Möglichkeiten einer Fernwärmeversorgung durch die Stadtwerke mit überprüft. Eine Fernwärmeverorgung durch die Stadtwerke ist jedoch nicht möglich. Eine redaktionelle Ergänzung in der Begründung erfolgt.

Städtebauliche Verträge müssen aus Gründen der Rechtssicherheit vor der sog. öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB abgeschlossen sein. Eine Ergänzung des städtebaulichen Vertrages würde sowohl erneute Vertragsverhandlungen sowie eine Wiederholung des Verfahrensschrittes bedeuten. Die weitere Realisierung des Projekts wäre damit nicht mehr sichergestellt.

„PV-Anlagen: Gemäß Begründung Kap. 5.13 „wird die Errichtung von Photovoltaik- bzw. Solaranlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf den Dächern empfohlen“. Gemäß Begründung Kap. 6.4 wird als Handlungsziel „Nutzung erneuerbarer Energien (Vorkehrungen zur Errichtung von solarthermischen Anlagen und Solarstromanlagen)“ genannt.

Gemäß Planfestsetzung Kap. 6.6 sind „Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung zu treffen“. Diese Vorgaben sind sehr schwach formuliert und erlauben auch einen pro forma Bau einer Dach-PV. Hier sollte eine maximale Realisierung von PV auf dem Dach in Kombination mit einer ausgewogenen Dachbegrünung vorgesehen werden, wie dies in Kap. 6.2 Planfestsetzung vorgeschlagen wird. Zusätzlich sollten Vorgaben zur Dachorientierung in die Festsetzungen aufgenommen werden, die der Nutzung von solarer Strahlungsenergie auf den Dächern entgegenkommen. Mit mehr als 3° geneigte, nach Norden orientierte Dachflächen, sollten auf diese Weise ausgeschlossen werden.

Fassaden-PV: Laut Planfestsetzung Kap. 6.3 (Fassadenbegrünung) sind je MU (Urbane Gebiete) ein Anteil von mindestens 20 % der Gesamtfassadenfläche je Himmelsrichtung entsprechend mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Durch diese begrüßenswerte Vorgabe stehen noch ausreichend Fassadenflächen frei, welche zur Erzeugung von Strom nutzbar wären. Im Besonderen die Südfronten sollten diesbezüglich geprüft werden. Der Stand der Technik liefert vielfältige durchaus optisch ansprechende Lösungen, die berücksichtigt werden können.

Energiespeicherung: Zur Erreichung eines hohen Stromautonomiegrades empfehlen wir auch über eine lokale Stromspeicherlösung nachzudenken. Auf den Markt sind lithiumfreie Speicherlösungen in Entwicklung und verfügbar (REDOX Speicher, Salz-Speicher).

Energieoptimiertes Bauen: Laut Bebauungsplan Begründung Kap. 6.4. obliegt das Bauprojekt dem Handlungsziel „Beachtung von energieoptimierter Architektur und baulichem Wärmeschutz“. In der Bebauungsplan Begründung, C Hinweise, Kap. 1.14 wird angeregt, die Gebäude in Niedrigenergiebauweise (z.B. Passivhaus, Null- oder Plusenergiehaus, KfW-55/KfW-70) zu errichten.

Der KfW-70 Standard ist mittlerweile überholt, aktuell gilt der KfW-55 Standard als gesetzlich vorgege-

bene Mindestqualität.

Als Ziel sollte jedoch mindestens KfW-40 (ab 2025 lt. KoaV) bzw. KFNWG-Standard gefordert werden oder besser die schon erwähnten Passivhaus-Null oder Plusenergiehaustandards. Da der Passus zu energieoptimiertem Bauen laut Begründung des Bebauungsplanes nicht verbindlich ist, empfehlen wir dies in den städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren.“

Stellungnahme:

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die erforderlichen Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung zu treffen. Das Baugesetzbuch ermöglicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 23 b BauGB bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien festzusetzen. Dies ist erfolgt. Damit ist die Frage des Zwingens mit ja zu beantworten. Eine Betriebspflicht ist nicht festsetzbar, da kein bodenrechtlicher Bezug besteht.

Unabhängig davon gelten jedoch die gesetzlichen Verpflichtungen des GEG.

Durch die gewählten Festsetzungen wird sowohl eine die Nutzung der Strahlungsenergie, umfassende Begrünungen sowie die Schaffung von Aufenthaltsbereichen ermöglicht.

Weiterhin ist der derzeit gesetzlich einzuhaltende Energiestandard im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Eine Anpassung in der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt.

Städtebauliche Verträge müssen aus Gründen der Rechtssicherheit vor der sog. öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB abgeschlossen sein. Eine Ergänzung des städtebaulichen Vertrages würde sowohl erneute Vertragsverhandlungen sowie eine Wiederholung des Verfahrensschrittes bedeuten.

Die weitere Realisierung des Projekts wäre damit nicht mehr sichergestellt.

Bezüglich der Fassadenbegrünung sind bereits weitgehendere Festsetzungen getroffen worden, als die gültigen Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Germering unter § 7 vorsieht.

„GRÜNBEREICHE

Konsequenzen für den Bebauungsplan

Die im Bebauungsplan dargestellten erhaltenswerte Bäume (Symbol für „Baum zu erhalten“) scheinen nicht vorhanden zu sein. Hierzu sollte seitens des Bauamtes eine Überprüfung erfolgen und ggf. wie bei den anderen festgesetzten Bäumen im Bebauungsplan durch das Symbol „Baum zu pflanzen“ ersetzt werden.

Bei den festgesetzten und den zu pflanzenden Bäumen sind vorwiegend heimische, standortgerechte Laubbäume der Wuchsklassen I-III mit der festgesetzten Güteanforderung gemäß Pflanzliste vorgegeben. Des Weiteren wird auf die GALK-Straßenbaumliste 3 und das Forschungsprojekt „Stadtgrün 2021“ verwiesen, in der Begründung kommen aber die Baumarten der Freiflächengestaltungssatzung zum Tragen. Die GALK-Straßenbaumliste, das Forschungsprojekt und die Grünflächensatzung enthalten nicht besonders viele heimische Baumarten. Wir empfehlen eine Fixierung auf heimische Arten in einer eigenen Liste als Anlage zum Bebauungsplan. Anderenfalls sollte der Begriff 'einheimisch' aus den Angaben entfallen. Der Größenunterschied zwischen einem Gehölz Wuchsklasse I und einem Gehölz Wuchsklasse III ist erheblich, so dass bei einem Kleinbaum weniger CO₂ gespeichert und weniger Lebensraum für Flora und Fauna geboten wird. An den vorgegebenen Pflanzstandorten sind genug Flächen und Räume für Bäume Wuchsklassen I und II vorhanden, um eine gute Durchgrünung sicher zu stellen.

Wir empfehlen die Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen, da die Kühlwirkung der Begrünung den Wirkungsgrad der PV-Anlage nachgewiesenermaßen steigern.

Die Kombination aus Fassadenbegrünung und Dachbegrünung zur Anreicherung einer zusammenhän-

genden Biotopstruktur unterstützen wir ausdrücklich.

Gemäß der Planfestsetzung des Bebauungsplanes, C. Hinweise, Kap. 1.13, ist das Grundstück im Trennsystem zu entwässern. Des Weiteren ist eine vollständige Regenwasserversickerung auf dem Grundstück vorgesehen. In diesem Zusammenhang sollten wasserdurchlässige Wegaufbauten vorgegeben werden. Letztere Aussage sollte unmissverständlich auch in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.“

Stellungnahme:

Die Festsetzung „Baum zu erhalten“ ist unter Nr. 7.2 der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan enthalten. Unter Nr. 7.4 des Bebauungsplanes wird darauf verwiesen, dass vorwiegend heimische Laubbäume zu pflanzen sind. Die Pflanzliste wurde entsprechend der Freiflächengestaltungssatzung in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Germering aufgenommen. Eine Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen ist aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes durchaus vorgesehen.

Ebenfalls sind die Zuwegungen entsprechend den Festsetzungen der Freiflächengestaltungssatzung wasserdurchlässig zu errichten. Der Verweis auf die Satzung ist dabei ausreichend. Für Zufahrten und Stellplätze wird auf Nr. 7.5 des Bebauungsplanes verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Umweltbeirats wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist damit nicht veranlasst. Die Begründung wird redaktionell überarbeitet.

Abstimmungsergebnis:

ADFC (Schreiben vom 21.12.2023)

„Zusammenfassung

- *Der Einfahrtsbereich zwischen nördlicher Gebäudekante und der Landsberger Straße zu den vier (!) Tiefgargeneinfahrten muss detailliert geplant in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.*
- *Die Verkehrsuntersuchung geht von zu niedrigen demografischen Daten aus. Daher ist schon in wenigen Jahren mindestens mit einer Überlastung der Kreuzung Untere Bahnhofstraße – Landsberger Straße zu rechnen. Dafür sollte es einen Plan zum fahrradfreundlichen Umbau der Kreuzung geben. Laut vorliegender Verkehrsuntersuchung entstehen fast 2000 (sic!) Kfz Fahrten durch die Neubebauung.*
- *Durchgängigkeit für den nicht-motorisierten Individualverkehr (NMIV) von der Hofmarkstraße zur Nibelungenstraße muss im Bebauungsplan dargestellt werden.*
- *Durchgängigkeit vom Bahnhofplatz zur Hirschauerstraße muss gewährleistet werden.*
- *Lage, Gestaltung und Zufahrt zu den Abstellanlagen für Fahrräder sollten detailliert in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Ein Verweis auf die veraltete Fahrradabstellplatzsatzung ist ungenügend.“*

Stellungnahme:

- Die detaillierte Straßenplanung erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Dabei werden sowohl die erforderlichen Straßenbegleitgrün-Maßnahmen, als auch notwendige Sicherheitsbereiche, z.B. Bereiche für Ein-/ Ausfahrten von Tiefgargen, mitberücksichtigt.
- Das Verkehrsgutachten geht von dem zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung vorliegenden Bevölkerungsentwicklung zwischen 2017 und 2035 aus. Datengrundlage: Regionalisierte Bevölkerungsentwicklung für Bayern und Demographiespiegel: Herausgeber: Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Dabei wurde die Bevölkerungsentwicklung bis 2035 prognostiziert.

- Die Durchgängigkeit für den nicht-motorisierten Individualverkehr von der Hofmarkstraße zur Nibelungenstraße ist im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Es handelt sich um eine Dienstbarkeitsfläche, die im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zur Nutzung der Allgemeinheit als Geh- und Fahrweg für Fahrräder zur Verfügung gestellt wird.
- Durchgängigkeit vom Bahnhofplatz zur Hirschauerstraße ist außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Es besteht ein öffentliches Gehweg entlang der östlichen Grundstücksgrenze. Die weiteren Flächen befinden sich im Privateigentum.
- Bezüglich des Nachweises der Fahrradabstellplätze wird auf die gültige Stellplatzsatzung der Stadt vom 28.03.2013 verwiesen. In dieser wird sowohl die Anzahl wie auch die Größe und Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen geregelt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des ADFC zu Kenntnis. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist dadurch nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Straßenverkehrsverwaltung (Email 11.12.23), Gemeinde Planegg (Schreiben 14.12.23), IHK (Email 18.12.23), Gemeinde Gilching (Beschluss 11.12.23)

Es wurden keine weiteren Bedenken vorgebracht.

Weiteres Verfahren

Der Stadtrat stimmt dem überarbeiteten Bebauungsplan in der Fassung vom 23.01.2024 zu und beschließt diesen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den überarbeiteten Bebauungsplan IG 32 – nördliches Bahnhofsareal – , in der Fassung vom 23.01.2024, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis

Gschwandtner Michaela
Sachbearbeiter
genehmigt OB

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

1.Bebauungsplan
1.Begründung

2.Einwendungen_BPlan